

10. Verlangt das Gebrauchsmustergesetz, daß der Stoff, dessen Anwendung angeordnet wird, in unveränderter Beschaffenheit am oder im Modell sinnlich wahrnehmbar ist?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891  
§ 1 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1914 i. S. H. (Kl.) w. W. (Bekl.).  
Rep. I. 284/13.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte ist Inhaber des Gebrauchsmusters 417736, dessen Schutzanspruch lautet: „Geflechte Doppelware, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen den Waren Klebstoff in Pulverform angeordnet ist.“ Die Beschreibung besagt: Um den Übelständen der mittels Gutta-percha verbundenen Doppelware, die darin bestanden, daß sich der Stoff schlecht nähern lasse und nicht porös sei, abzuwehren, sei die durch das Muster dargestellte Ware mittels pulverförmigen Klebstoffes verbunden. Dabei werde die Ware vor der Verbindung angefeuchtet.

Die Klage auf Löschung dieses Gebrauchsmusters wurde vom Landgericht abgewiesen. Berufung und Revision des Klägers blieben ohne Erfolg.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht billigt die Annahme des Landgerichts, daß der Beklagte durch seine Gebrauchsmusteranmeldung den Schutz nicht für ein Verfahren, sondern für die Doppelware selbst erstrebt habe, die als neue Gestaltung oder Vorrichtung die Verwendung pulverförmigen Klebstoffes aufweise und dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dadurch dienen solle, daß sie sich gut nähern lasse, porös und weich sei und bleibe. Die in der Anmeldung sich findende Bemerkung, daß die Ware vor der Verbindung angefeuchtet werde, sei gegenüber dem sonstigen Inhalte der Anmeldung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Doppelware habe als Stückware, wie sie im Handel üblich sei, eine, wenn auch nur in einem denkbar einfachen Gebilde bestehende, ganz bestimmte Form, durch die sie sich von den einer jeden Form entbehrenden Stoffen deutlich unterscheide.

Die Revision vermißt unter Rüge der Verletzung des § 1 GebrMusterSchG. eine Feststellung darüber, daß die erzeugte Doppelware in der Form eine Erscheinung aufweise, die insofern etwas Neues bedeute, und führt aus: Nicht in der räumlichen Erscheinung der Doppelware, sondern in ihrem inneren Werte zeige sich hier der Fortschritt, das Neue liege nur im Verfahren. Der Beklagte habe sich keine individuell gekennzeichnete Doppelware schützen lassen, vielmehr stehe unter Schutz dieser ganze Gattungsbegriff, der durch das Gebrauchsmuster keine konkrete Gestalt, wohl aber den Schutz eines bestimmten Verfahrens erlangt habe.

Die Rüge versagt. Nach der Gebrauchsmusteranmeldung ist kein Verfahren, sondern eine besonders gekennzeichnete geklebte Doppelware unter Schutz gestellt worden. Geklebte Doppelware oder Klebware ist ein aus zusammengeklebten Tritostoffen bestehendes Halbfabrikat, das vorzugsweise in der Stoffhandschuh-Fabrikation Verwendung findet. Es ist nicht zweifelhaft, daß auch Halbfabrikate Gegenstand des gewerblichen Musterschutzes sein können, sofern sie Modelle im Sinne des § 1 GebrMusterSchG. sind, nämlich einen dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienenden Erfindungsgedanken im Raume verkörpern. Geklebte Doppelware hat als Stückware, wie sie im Handel üblich ist, eine bestimmte, durch die zusammengeklebten Stoffe geschaffene Form. Bisher wurden die Stoffe mittels Gutta-percha verbunden. Der Beklagte verwendet als Bindemittel einen pulverförmigen Klebstoff. Das Oberlandesgericht erblickt in diesem in der Gebrauchsmusteranmeldung angegebenen Kennzeichen eine neue Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 GebrMusterSchG., die in der Verbindung der beiden Stoffschichten durch ein neues eigenartiges Verbindungsmittel bestehe, wodurch nicht bloß die Herstellung der Doppelware beeinflusst, sondern auch eine Doppelware mit am Modell sinnlich wahrnehmbaren, von der bisherigen Ware nicht aufgewiesenen Eigenschaften erzeugt werde. Diese Beurteilung ist rechtlich einwandfrei.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat wiederholt anerkannt, daß in der Anwendung des Stoffes als der im Raume verkörperten Darstellung des Gebrauchsmusters eine Anordnung im Sinne des § 1 des Gesetzes zu finden sei, also schon das Material, aus welchem das Arbeitsgerät oder der Gebrauchsgegenstand hergestellt werden

solle, unabhängig von der äußeren Gestaltung des Modells, dem Erfordernis der Formgebung, ohne welche ein Gebrauchsmuster gar nicht vorliegen könne, Genüge tue. Von dieser Auffassung aus, an der der erkennende Senat festhält, ist es von keiner grundsätzlichen Bedeutung, ob das Arbeitsgerät oder der Gebrauchsgegenstand ganz oder teilweise aus dem Stoffe hergestellt werden, ob dieser äußerlich sichtbar als Umkleidung (Schuzmantel) oder innerlich nicht ohne weiteres sichtbar zur Herstellung einer die angrenzenden Teile verbindenden Schicht (Lage) verwendet werden soll. Überall genügt hier schon die Verwendung des Stoffes dem notwendigen Erfordernis der Formgebung unabhängig von der äußeren Gestaltung des Modells. Das Gebrauchsmustergesetz verlangt auch nicht, daß der Stoff, dessen Anwendung angeordnet wird, in unveränderter Beschaffenheit am oder im Modell sinnlich wahrnehmbar ist und bleibt, sondern das Gesetz verlangt, daß durch die Anwendung des Stoffes dem Arbeits- oder Gebrauchszweck des Modells gedient werde. Es müssen die hierdurch erstrebten Vorteile sinnlich wahrnehmbar in die Erscheinung treten. Durch welches Organ die Wahrnehmbarkeit vermittelt wird, ist gleichgültig. Es kann auch die Hand durch Fühlen (Greifen) die Vermittlerin sein.

Im vorliegenden Falle bedurfte es daher zur Anwendung des § 1 GebrMustSchG. außer der Feststellung, daß eine neue Anordnung vorliege, nicht etwa der Feststellung, daß das Modell des Beklagten für den Anblick Abweichungen von der bisherigen Form der geklebten Doppelware zeige. Zutreffend erklärt das Oberlandesgericht die Behauptung des Klägers, daß der Klebstoff bei der Verbindung der beiden Stoffschichten zerfließe und im Erzeugnis nicht einmal als einheitliche Bindschicht vorhanden sei, für unerheblich, weil die Aufgabe des Beklagten gerade darin gelegen habe, den Klebstoff im Erzeugnis ohne Beeinträchtigung seiner Klebekraft so weit als nur möglich zurücktreten zu lassen, damit durch ihn die Porosität, Weichheit und Näßbarkeit der einzelnen Stoffschichten nicht für die Doppelware aufgehoben oder beeinträchtigt werde. Es sind dies, wie nach dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe anzunehmen ist und das Oberlandesgericht einwandfrei feststellt, die am Modell sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, durch die die Doppelware des Beklagten die bisherige mit Guttapercha geklebte Doppel-

ware übertrifft und objektiv dem in der Gebrauchsmusteranmeldung bestimmten Gebrauchszwecke dient. Allerdings gewährt das Gebrauchsmustergesetz seinen Schutz nur für bestimmt zu beschreibende und beschriebene Modelle an Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen. Auch diesem Erfordernis genügt die Gebrauchsmusteranmeldung des Beklagten. Es wird darin aus der Gattung der geklebten Doppelware eine bestimmt gekennzeichnete Art herausgehoben und unter Schutz gestellt. Das Kennzeichen — der pulverförmige Klebstoff — ist durch den übrigen Inhalt der Anmeldung ausreichend individualisiert. Es kann trotz der Mannigfaltigkeit der Klebstoffe nur ein Stoff in Betracht kommen, dessen Anwendung in Pulverform die Übelstände der mittels Guttapercha geklebten Doppelware beseitigt oder doch ihnen wesentlich abhilft.“